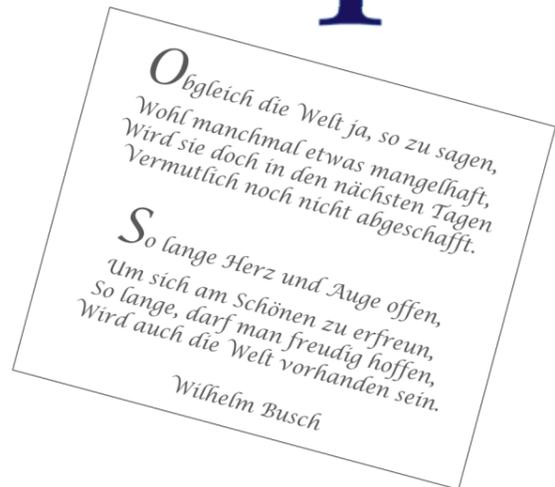


Die Steuer-Oase

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL



👉 Vom 20.12.2024 bis zum 06.01. 2025 bleibt unsere Kanzlei geschlossen.

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

selbst eher ruhige Gemüter werden mit uns darin übereinstimmen, dass das letzte Quartal 2024 an Aufregungen alles übertrifft, was im Restjahr passiert ist – und das war bereits nicht wenig.

Vom Kleinen bis zum Großen sehen wir in unserem Umfeld und der Welt massive Instabilität, die darauf schließen lässt, dass wir auch im kommenden Jahr keinen Mangel an Themen haben werden, die wir hier präsentieren. In diesem Zusammenhang die herzliche Einladung an unsere Leser, uns gern auch Themen zu nennen, die Sie hier demnächst neu oder vertieft aufgegriffen sehen möchten.

Die Festtage stehen bevor, und manch einer wird Mühe haben, sich angesichts der turbulenten Weltlage überhaupt darauf einzulassen. Wir haben darum bewusst für unser Zitat oben auf der Seite ein Gedicht von Wilhelm Busch ausgewählt, das uns in seiner Schlichtheit und Positivität sehr anspricht.

In seinem Sinne wünschen wir Ihnen allen, dass Sie Grund genug finden, sich „am Schönen zu erfreuen“.



Unser herzlichster Dank gilt auch in diesem Jahr unserem Team, das mit gleichbleibendem Arbeitseinsatz und großer Professionalität wieder einmal alle Hürden genommen hat!

Frohe Feiertage!

Herzlichst Ihre

Neuer Wein in alten Schläuchen: Verkorkt oder verkorkst?

Im Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes ist der zweite Anlauf für die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen enthalten. Kritiker des Gesetzes sehen die Kosten und den administrativen Aufwand im Verhältnis zum erwarteten Nutzen als unverhältnismäßig an. Sie befürchten, dass die

Maßnahme vor allem Unternehmen und Steuerbehörden belastet, ohne wesentliche Fortschritte im Kampf gegen Steuervermeidung zu erzielen. Nach wie vor bestehen vor allem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken:

Eingriff in das Mandatsverhältnis

Die Mitteilungspflicht stellt einen Eingriff in die Rechte der Steuerpflichtigen und ihrer Berater dar und greift tief in deren Vertrauensbeziehung ein, da die Berater gesetzlich verpflichtet wären, bestimmte steuerliche Gestaltungen zu melden. Dies verletzt die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, ein zentrales rechtsstaatliches Gut und zugleich das Fundament des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Mandant. Kritiker gehen so weit, dies als "gesetzliche Nötigung zum Parteiverrat" zu bezeichnen.

Verletzung der Berufsfreiheit

Die Berufsfreiheit garantiert nach Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz, dass Steuerberater und Anwälte ihre Tätigkeiten frei ausüben können. Die Pflicht, vertrauliche Informationen weiterzugeben, stellt einen erheblichen Eingriff in diese Freiheit dar. Da es für viele Berufe wie Anwälte und Steuerberater unerlässlich ist, dass ihre Mandanten auf die Wahrung der Verschwiegenheit vertrauen können, wird diese Mitteilungspflicht als unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit gesehen.

Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Neben der Berufsfreiheit greift die Mitteilungspflicht auch in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Diese Rechte schützen die Entscheidung der Steuerpflichtigen, ihre finanziellen Angelegenheiten so zu organisieren, dass sie möglichst wenig Steuern zahlen. Der Zwang, solche Gestaltungen zu melden, schränkt dieses Recht erheblich ein. Die Steuerpflichtigen müssen unter Umständen interne, vertrauliche Planungen offenlegen, bevor diese überhaupt umgesetzt sind, was ihr Recht auf Selbstbestimmung verletzt.

Fragwürdigkeit der Verhältnismäßigkeit

Eine zentrale verfassungsrechtliche Anforderung für Eingriffe in Grundrechte ist, dass sie verhältnismäßig sein müssen. Eine Mitteilungspflicht würde diese

Verhältnismäßigkeit in mehreren Punkten nicht wahren:

- Das Ziel ist nicht legitim

Der Gesetzgeber selbst hat die Möglichkeit, Steuergesetze klar und ohne Lücken zu formulieren. Das Bedürfnis, diese durch eine Meldepflicht zu korrigieren, könnte auf Mängel in der Gesetzgebung zurückzuführen sein, die allein durch administrative Maßnahmen kompensiert werden sollen.

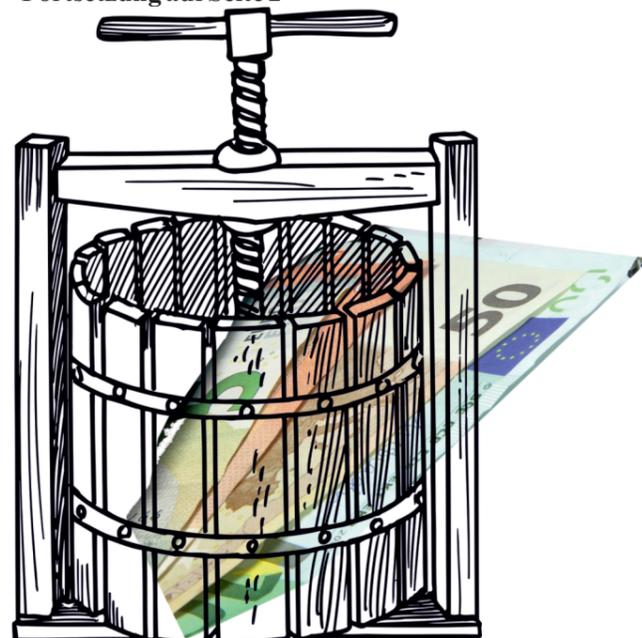
- Die Maßnahme ist nicht geeignet

Die im Rahmen der Meldepflicht gewonnenen Informationen können nicht effektiv zur Schließung von Gesetzeslücken genutzt werden. Der Gesetzesentwurf sieht keine klare Weiterleitung der Informationen an die legislative Ebene vor, sodass das Risiko besteht, dass wichtige Informationen in der Verwaltung "versickern", ohne zu konkreten Gesetzesinitiativen zu führen.

- Die Maßnahme ist nicht erforderlich

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht mildere Mittel gibt, um dasselbe Ziel zu erreichen. Die Pflicht, Gestaltungen im Rahmen der Steuererklärung offenzulegen, wäre eine ausreichende Maßnahme. Die zweimonatige Frist zur Meldung und die hohen Bußgelder bei Verstoß gegen diese Frist erscheinen dagegen als völlig über das Ziel hinauschießend.

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

- Die Maßnahme ist nicht angemessen

der Aufwand und die Belastung für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Erfahrungen mit der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen zeigen, dass der Nutzen solcher Maßnahmen begrenzt ist, während die administrativen Kosten und der Aufwand erheblich sind.

„Bis zum 31.3.2023 sind 26.921 Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen. Dabei wurde bei 24 Gestaltungsmodellen rechtspolitischer Handlungsbedarf identifiziert. Bis 2023 haben insgesamt vier bekannt gewordene Fallgestaltungen zu einer Gesetzesinitiative geführt. **Erkenntnisse zur Höhe der Steuermehreinnahmen liegen nicht vor. Demgegenüber beziffert die Bundesregierung die Kosten für Haushaltsmittel, die im Zusammenhang mit der Einführung der Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen in den Jahren 2019 bis 2022 abgeflossen sind, mit insgesamt 44,5 Mio. Euro. Hinzu kommen die nicht bekannten Kosten auf Seiten der Nutzer und Berater.**“ („Steuerrecht“, 32/24, S. 1787)

Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips

Ein weiterer verfassungsrechtlicher Bedenkenpunkt ist die mögliche Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips. Das Bundesfinanzministerium würde eine zentrale Rolle bei der Auswertung der Mitteilungen übernehmen, ohne dass eine direkte Rückbindung an die gesetzgebenden Organe (Bundestag und Bundesrat) vorgesehen ist. Dies könnte dazu führen, dass die Verwaltung de facto die Entscheidungsmacht darüber hat, welche Gesetzeslücken geschlossen werden, was eine verfassungswidrige Verschiebung der Machtbefugnisse von der Legislative zur Exekutive darstellt.

Steuerberater unfreiwillig im Kreuzfeuer: Corona-Hilfsprogramme und die rechtlichen Folgen

Das Thema Covid-Pandemie ist aus der öffentlichen Diskussion so gründlich verschwunden wie es anfänglich in sie hineingezwungen wurde. Dies gilt allerdings nicht für viele Empfänger der damals hastig und „mit heißer Nadel gestrickten“ Hilfsprogrammen und vor allem nicht für ihre Steuerberater: Diese spielen im vor Misstönen strotzenden „Corona-Konzert“ unfreiwillig noch immer eine zentrale Rolle, denn sie wurden verpflichtet, die Abwicklung der Hilfen zu organisieren und zu überprüfen. Inzwischen sehen sich zahlreiche Steuerberater mit Klagen und strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert. Für kleinere Kanzleien kann das ebenso existenziell werden wie für die kleinen und mittelständischen Familienunternehmen, die vielfach ihre Mandanten sind.

Hintergrund:

Die Rolle der Steuerberater bei den Corona-Hilfsprogrammen

Zu Beginn der Pandemie wurden Soforthilfeprogramme in Rekordzeit aufgesetzt, um Unternehmen schnell finanziell zu entlasten. Die Beantragung der Hilfen gestaltete sich jedoch oft kompliziert, und die Bedingungen waren nicht immer eindeutig. Steuerberater wurden vielerorts dazu aufgefordert, Anträge im Namen ihrer Mandanten zu stellen und die Korrektheit der Angaben zu überprüfen. Diese "Zwangspflicht" führte dazu, dass sie faktisch als Mittelsmänner zwischen dem Staat und den Hilfesempfängern agierten. Die Probleme begannen, als sich herausstellte, dass zahlreiche Anträge fehlerhaft verfasst waren. Viele Unternehmen, oft ohne böse Absicht, gaben falsche Angaben zu Umsatzverlusten oder Liquiditätseingüssen an, da die rechtlichen Vorgaben teils undurchsichtig waren und kurzfristig geändert wurden. Für die Steuerberater bedeutete dies, dass sie nicht nur für ihre eigenen Fehler, sondern auch für jene ihrer Mandanten haftbar gemacht wurden, Fehler, die unter dem Druck der Ereignisse und unter teilweise völlig verworrenen Vorgaben entstanden.

Aktuelle rechtliche Lage: Klagen gegen Steuerberater

Mittlerweile laufen zahlreiche Ermittlungen gegen Steuerberater, da sie von Politik und Verwaltung in den Generalverdacht gestellt werden, unrichtige oder unvollständige Anträge wissentlich dennoch bearbeitet zu haben. Diese Klagen betreffen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Aspekte. Steuerberater sehen sich also nicht nur möglichen Schadensersatzforderungen gegenüber, sondern auch strafrechtlichen Konsequenzen wie Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen.

Reaktionen und Schreiben an die Politik

Die Unzufriedenheit und Verunsicherung unter Steuerberatern wächst. Mehrere Berufsverbände und Einzelpersonen wenden sich bereits seit Monaten an die zuständigen politischen Stellen. In ihren Schreiben fordern sie Rechtssicherheit und ein Ende des kaum noch überschaubaren Wirrwarrs bei Regelungen, Nach- und Neuregelungen sowie des restriktiven Gebarens seitens der Finanzverwaltung. Zitate aus zwei Schreiben von Karl-Heinz Bonjean, Präsident der Steuerberaterkammer Köln:

„Steuerberater müssen sich nach Monaten wieder in die Fälle einarbeiten und Personalressourcen einsetzen, die an anderer Stelle für die Erledigung der Vorbehaltsaufgaben fehlen. Eine zeitnahe Bescheidung erfolgt dann gleichwohl nicht. Bewilligungsstellen nehmen sich [jedoch] bis mindestens 2027 Zeit, um die eingereichten Schlussabrechnungen abzuarbeiten.“

„Obwohl diese Probleme durch die Bundessteuerberaterkammer bereits mehrfach

intensiv mit dem BMWK diskutiert wurden, wird das BMWK voraussichtlich keine umfassenden Lösungen auf den Weg bringen. Verwiesen wird vielmehr auf die heterogene Lage zwischen den jeweiligen Bewilligungsstellen sowie deren Verwaltungsautonomie und Ermessensspielräume.“

Mehrere Rundfunkanstalten haben sich ebenfalls des Themas angenommen, ausnahmslos alle Beiträge haben einen ähnlichen Tenor:

„...unklare Vorgaben, die den Kanzleien das Leben schwer machen So habe es in der Antragsphase vom Bundeswirtschaftsministerium Informationen in Form von FAQs, also Fragen und Antworten, gegeben. Doch diese seien leider oft geändert worden, teilweise sehr kurzfristig, ohne Änderungshistorie und ohne die Änderungen kenntlich zu machen. Die Folge sei, dass man heute nicht wisse, was genau zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig war. So müsse man heute bei jeder Schlussabrechnung schauen, welche Auslegung damals gegolten habe, welche heute gelte und wie sich diese unterschieden.“ (Bayerischer Rundfunk)

„Steuerberater K. kämpft ... mit der Bürokratie. Sein Glaube an den Staat ist wegen des Chaos erschüttert. Ein Stückweit war ich immer der Meinung, wir in Deutschland kriegen das gebacken. So wird das niemals funktionieren. Niemals.“ (SWR Aktuell)

Auch der Präsident der Niedersächsischen Steuerberaterkammer, Fritz Güntzler, wandte sich in einem Brandbrief direkt an die zuständige Ministerin:

„Die Rolle des prüfenden Dritten hat sich der Berufsstand dabei nicht ausgesucht, sondern sie wurde ihm von der Bundesregierung gegeben, da keine Bundes- oder Landesverwaltung in der Lage war, die entsprechenden Prüfhandlungen vorzunehmen. ... Wenn ein ganzer Berufsstand in einer absoluten Notsituation der Bevölkerung und des Staates ungewollt in die Bresche springt, um unter Einsatz der eigenen Gesundheit und an der Belastungsgrenze arbeitend der Niedersächsischen Wirtschaft zu helfen, dann erwarte ich von unseren Strafverfolgungsbehörden eine genaue Prüfung und nicht die Abarbeitung im

Stile eines Massenverfahrens. Ich bitte Sie daher dies in Ihrem Hause mit den entsprechenden Beteiligten zu diskutieren und hier Abhilfe zu schaffen.“

Die Antwort von Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann erfolgte in beherrschendem Ton unter Wiederholung des seitens der Verwaltung üblichen Generalverdachts gegen Steuerberater und durchgängig ohne direkte Einlassung auf den zur Sprache gebrachten Sachverhalt:

„In Anbetracht der Vielzahl der Antragsverfahren auf Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie, die häufig durch Steuerberaterinnen und Steuerberater als "prüfende Dritte" gestellt wurden, erscheint es mir keineswegs verwunderlich, dass bei den Niedersächsischen Staatsanwaltschaften tatsächlich eine nicht unerhebliche Anzahl von Ermittlungsverfahren auch gegen Steuerberaterinnen und Steuerberater geführt wird. Denn wie Sie zutreffend ausführen, muss eine begangene Straftat entsprechend verfolgt und geahndet werden.“

Spätestens seit Mitte Oktober gilt nun vorerst zu diesem Thema das in solchen Fällen gern genutzte Brecht-Zitat: „Der Vorhang zu und alle Fragen offen“.

Laut Bundessteuerberaterkammer beträgt im Jahr 2024 die aktuelle Zahl niedergelassener Steuerberater in Deutschland 98.000. Diese haben bis Ende Juli 2024 570.000 Schlussabrechnungs-Pakete eingereicht, rund 300.000 standen mit Stand von August noch aus. Kommen jetzt in vergleichbaren Zahlen abzuarbeitende Klagen auf Kanzleien zu, wird das für viele kleinere vermutlich das Aus bedeuten.

